

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 13. Dezember 2016

Hinweis: Das Verhandlungsprotokoll kann nach seiner Genehmigung (dies erfolgt voraussichtlich in der nächsten Stadtvertretungssitzung am 07.03.2017) zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Anpassung von Verordnungen, Gebühren, Beiträgen
- 1.1. „Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 13.12.2016 wird gemäß § 14 Abs. 1 Z.14 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007, idGF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idGF, verordnet:

§1

Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgende lit d „Altholz Entsorgungsbeitrag“ angefügt:

„d) Gebühr für Altholz ab Haushalt
bis zu 35 kg sperrige Holzabfälle € 5,50“

Im § 3 „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle Altstoffsammelstelle“ haben die lit a, b, e, g wie folgt zu lauten:

„a) Gebühr für Sperrmüll
pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg) € 0,25“

„b) Gebühr für Altholz
pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg) € 0,12“

„e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein
pro kg (Mindestmenge 10 kg) € 0,06
pro angefangenen ¼ m³ € 18,00“

„g) Gebühr für-Reifen (Fahrrad- und PKW-Reifen)	
Fahrradreifen	kostenlos
PKW-Reifen mit und ohne Felgen	€ 3,00“

Alle Beträge sind inkl. 10 % MwSt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.“

1.2.

„1.

Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß §§ 15 Abs 3 Z 4 und 14 Abs 1 Z 14 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser € 2,03
- b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser € 1,35

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 15.12.2015 außer Kraft.“

„2.

Verordnung

der Stadtvertretung vom 13.12.2016

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 15 Abs 3 Z 4 und 14 Abs 1 Z 14 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2017 mit € 37,63 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 15.12.2015 festgelegte Beitragssatz von € 37,33 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2017 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und

- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2017 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2017 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einfamilienhäuser mit | € 464,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit | € 506,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | € 464,00 |

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 15.12.2015 außer Kraft.“

2. 2. Nachtragsvoranschlag der Stadt Feldkirch für 2016

Die Stadt Feldkirch beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 wie folgt:

2. Nachtragsvoranschlag 2016

Aufgliederung nach Gebarungsarten	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Erfolgsgebarung	181.000	2.722.700
Vermögensgebarung	1.392.200	-
		1.149.500
Gesamtsumme	<u>1.573.200</u>	<u>1.573.200</u>

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 schließt daher ausgeglichen ab.

3. Voranschlag samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2017

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2017

Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2017 wie folgt:

- Der Voranschlag schließt formell ausgeglichen ab.
- Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idGF beträgt für das Jahr 2017 EURO 50.285.000.
- Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in der im Voranschlag 2017

ausgewiesenen Höhe erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.

- d. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.
- e. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2017 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2017

Für den Voranschlag 2017 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen, Kreditbindung und jahresübergreifender Handhabung von Vorhaben wie folgt festgelegt:

1. Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBI. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- a. Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5 und Ansatz Abschnitt 08) innerhalb der jeweiligen Voranschlagshauptgruppe.
- b. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushalts je Voranschlagspost
 - i. 4510 (Brennstoffe)
 - ii. 6000 (Strom, (Ab-) Wasser, Müll)
 - iii. 631 (Telekommunikationsdienste)
 - iv. 670 (Versicherungen)
 - v. 7287 (DV-Programme)
- c. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte
 - i. 610, 611, 612, 613 (ausgenommen 6136), 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanlagen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen) bei oben angeführten Voranschlagsposten sind die Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum gegenseitig deckungsfähig
 - ii. 617, 616 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen und Instandhaltung von Fahrzeugen)
 - iii. 020, 042, 043, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- und Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)

- iv. 420 (Materialankauf und Pflanzenankauf)
 - v. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
 - vi. 4560, 4570, 4571 (Schreib- und Büromittel, Druckwerke und Vervielfältigungen)
 - vii. 7230, 7231 (Repräsentationskosten und Ehrengaben)
- d. in den Hauptabschnitten 16 (Feuerwehren), 21 (Schulen) und 24 bzw. 25 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich)
- i. 4007 (geringwertige Wirtschaftsgüter Schulerhaltung, bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter Kindergartenerhaltung)
 - ii. 4300 und 4592 (Lebensmittel und Werkmaterial)
 - iii. 4591 und 7290 (Beschäftigungsmaterial und sonstige Ausgaben)
 - iv. 610, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Fremdreinigung) und 7280 (sonstige Leistungen)
 - v. 7280 und 7290 (Sonstige Leistungen und Sonstige Ausgaben) im Hauptabschnitt 16
- e. in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich)
- i. 0066, 0436, 4006 und 6136 (Neubau Spielplatz, Spielplatzausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter Spielplatzeinrichtungen und Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen)
- f. im Unterabschnitt 320 (Musikschule) jeweils die Voranschlagspostengruppen
- i. 043, 400 und 6180 (Betriebsausstattung bzw. Lehr- und Lernmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Musikinstrumente)
 - ii. 729 (Sonstige Ausgaben und Aufwand Veranstaltungen)
- g. im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen
- i. 720 (Sommer- u. Winterdienst)
 - ii. 7281, 7282 (Fremdleistung Schneeräumung u. Streudienst)
- h. im Unterabschnitt 815 (Parkanlagen und Spielplätze) jeweils die Voranschlagspostengruppen
- i. 4005, 4220 und 4590 (Pflanzen, Sträucher, Blumen, Dünger, Torfmull, Humus und Sonstige Verbrauchsgüter)
 - ii. 0060, 0430, 4000, 6130 und 7290 (Neubau Spielplätze, Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Instandhaltung Spielplätze und Sonstige Ausgaben)
- i. im Unterabschnitt 852 (Abfallbeseitigung und Altstoffsammelzentrum) jeweils die Voranschlagspostenstellen

- i. 6131, 6132 ,6133 (Entsorgungsaufwand Bodenaushub, Grünmüll und Bauschutt)
- j. im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)
 - ii. 764 (Forstservitute)
- k. Bei den Einnahmenansätzen in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die untenstehende Voranschlagspostenstelle; Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich
 - i. 8174 (Beiträge der Eltern)

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

2. Kreditbindung und -disposition

Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Klasse 0) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes sowie bei sonstigen laufenden Transferzahlungen (Kennziffern 23, 24 und 27 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch den jeweiligen AOB zu binden.

Ausgenommen hiervon sind insbesondere Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen bzw. deren jährliche Vorauszahlung vertraglich geregelt ist, wie z.B. Versicherungsprämien.

Nach dem 30.09.2017 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2016 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

3. Jahresübergreifende Handhabung von Deckungsmitteln für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben (außerordentlicher Haushalt) verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zu Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu

verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

4. Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2017

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2017 mit einem Gesamtvermögen von € 31.249.800,00 und einem geplanten Verlust von € 464.300,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

5. Voranschlag der Stadtwerke Feldkirch für 2017

Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Verteilernetz und Strombereitstellung mit Energiecenter, Betriebswirtschaft/Administration, Elektrotechnik, Wasser, Telekommunikation und Stadtbus) für das Jahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

6. Voranschlag und Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2017

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2017 werden zur Kenntnis genommen.

7. Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2017

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2017 mit Gesamterträgen in Höhe von € 809.679, Gesamtaufwendungen in Höhe von € 1.634.820 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von € 825.100 zur Kenntnis.

8. Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2017

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2017 mit Gesamterträgen in Höhe von € 681.930, Gesamtaufwendungen in Höhe von € 2.177.420 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von € 1.495.500 zur Kenntnis.

9. Voranschlag der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2017

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2017 mit Gesamterträgen in Höhe von € 1.217.100, Gesamtaufwendungen in Höhe von € 3.545.490 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von € 2.328.400 zur Kenntnis.

10. Sondertilgung von Darlehen

Die Stadt Feldkirch wird auf Grund steigender Zinsen das Wohnbauförderungsdarlehen zur Finanzierung des Neubaus Haus Tosters bei der Vorarlberger Landes- u. Hypothekenbank AG mit der Kontonummer 904 0479 004

per 28.02.2017 einer Sondertilgung zuführen. Der aushaftende Saldo dieses Darlehens zum Tilgungstermin beträgt € 991.357,63.

Weiters wird das Darlehen Kontonummer 100.981 bei der Kommunalkredit Austria AG per 31.12.2016 wegen steigender Zinsen einer Sondertilgung zugeführt. Der aushaftende Saldo zu diesem Stichtag beträgt € 66.142,11.

Die Finanzierung dieser Sondertilgungen erfolgt mittels Darlehensneuaufnahmen.

11. Jugendhaus Neu: Grundsatzbeschluss für die Adaptierung des Objekts Reichsstraße

Die Stadt Feldkirch installiert ein neues Jugendhaus in den Räumlichkeiten des angekauften „Gubi“-Deutschmann-Areals, Reichsstraße 141–145.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Kosten werden auf ca. € 1.600 netto/m² NNFI (+/- 30% Abweichung) geschätzt, je nach Ausbaugrad und Ergebnissen der baulichen Untersuchung (Index 08/2016). Die Projekt- bzw. Baudauer ist in Abhängigkeit vom Umfang der Bauaufgabe so rasch als möglich zu bestimmen.

Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel sowie Terminplan nochmals zu befassen.

12. Palais Liechtenstein: Grundsatzbeschluss für Sanierung und Umbau

Aus Anlass des 800-Jahr-Jubiläums der Stadt Feldkirch erfolgen im Palais Liechtenstein Sanierungen und Umbaumaßnahmen für die geplante historische Ausstellung zur Geschichte Feldkirchs als zentrales Ereignis im Jubiläumsjahr 2018. Im Kellergeschoss des Palais Liechtenstein wird zudem die wertvolle Humanistenbibliothek, die derzeit noch im Tiefenspeicher in der Wichnergasse gelagert wird, der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Kosten (ohne Aufwendungen für Einrichtung und Ausstellungszubehör) werden auf ca. € 1,56 Mio. netto (+/-20%) geschätzt (Index 08/2016).

Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel sowie Terminplan nochmals zu befassen.

13. Grundstücks- und Objektangelegenheiten, Verordnung gem § 20 StrG

1.

„Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 betreffend die Erklärung und Auffassung von Straßenstücken zu/von der Gemeindestraße Schleipweg

Auf Grund § 20 Abs. 1 und 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche von ca. 2 m² aus GST-NR 4083, KG Altenstadt, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 20161116-1 vom 28.11.2016, Stadt Feldkirch, M 1:250, als Trennfläche 2 dargestellt, wird zur Gemeindestraße erklärt und der GST-NR 5133/2 (Schleipfweg), KG Altenstadt, zugeschlagen.

§2

Die Teilfläche von ca. 2 m² aus GST-NR 5133/2 (Schleipfweg), KG Altenstadt, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 20161116-1 vom 28.11.2016, Stadt Feldkirch, M 1:250, als Trennfläche 1 dargestellt, wird als Gemeindestraße aufgelassen und der GST-NR 4083, KG Altenstadt zugeschlagen.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Nr.: GZ. 20161116-1 vom 28.11.2016, Stadt Feldkirch, M 1:250"

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden weitere diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

14. Änderungen des Flächenwidmungsplans, Verordnung gem § 20 StrG

14.1. „Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idGF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Illdammweg/Vorarlberg Milch, KG Altenstadt: Umzuwidmende Teilflächen‘ vom 04.11.2016 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2016/6461-2 vom 04.11.2016, M1:2000, dargestellt, umgewidmet werden.

Weiters soll, wie in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2016/6461-2 vom 04.11.2016, M1:2000, dargestellt, im Bereich der Grenze zwischen den Liegenschaften GST-NR 2401/116 und 2401/142, KG Altenstadt vom Illdammweg zur Stadionstraße die Ersichtlichmachung ‚Fußweg, Radweg‘ (Bestand) erfolgen.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2016/6461-2 vom 04.11.2016, M1:2000

Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Illdammweg/Vorarlberg Milch, KG Altenstadt: Umzuwidmende Teilflächen‘ vom 04.11.2016

Legende der Planzeichen“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

14.2. 1.

„Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Hämmerlestraße, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 20.09.2016 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2016/6461-1 vom 30.08.2016, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2016/6461-1, vom 30.08.2016, M1:1000

Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Hämmerlestraße, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 20.09.2016

Legende der Planzeichen“

2.

„Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 betreffend die Erklärung eines Straßenstücks als Gemeindestraße Hämmerlestraße, KG Altstadt in Gisingen

Auf Grund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche von ca. 58 m² aus GST-NR 2402/21 wird, wie in der Planbeilage dargestellt, Plan Nr.: 1 vom 29.06.2016, Stadt Feldkirch, M 1:200, in das GST-NR 5081/2 einbezogen und als Gemeindestraße erklärt.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Plan Nr.: 1 vom 29.06.2016, Stadt Feldkirch, M 1:200“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

15. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung der Stadtvertretung vom 04.10.2016

Genehmigt.